

Stellplätze für Menschen mit Schwerbehinderung

In Gebieten mit hohem Parkdruck werden Behindertenstellplätze häufig zugeparkt. Dies stellt mehr als ein Kavaliersdelikt dar, denn Menschen mit Schwerbehinderung sind häufig auf das Auto und behindertengerechte Abstellmöglichkeiten angewiesen.

Menschen mit Schwerbehinderung sind in besonderem Maße auf Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Zielnähe angewiesen, denn wenn sie dort keinen Stellplatz finden, müssen sie unzumutbar weite Wege zurücklegen oder unverrichteter Dinge umkehren. Um das Parken für die Betroffenen zu erleichtern, bietet die StVO den Kommunen die Möglichkeit, allgemeine oder personenbezogene Stellplätze für Schwerbehinderte auszuweisen.

Insbesondere in Gebieten mit hohem Parkdruck werden Stellplätze für Menschen mit Schwerbehinderung leider häufig zugeparkt - sei es gedankenlos oder mit Vorsatz. Wichtig sind deshalb regelmäßige Überwachungsmaßnahmen. Das Abstellen des Kraftfahrzeugs auf einem normal breiten Stellplatz scheidet für die Betroffenen aufgrund zu knapper Dimensionierung aus, da sie ein freies Öffnen der Türen oder die Nutzung von Hubliften hinter dem Fahrzeug verhindert. Selbst das mit Ausnahmege- nehmigung zulässige Parken im eingeschränkten Halteverbot kommt für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund fehlender Gehweg- absenkungen zur Fahrbahn meist nicht in Frage.

Auch der ÖPNV ist für diese Personengruppe keine echte Alternative zum eigenen Fahrzeug. Haupt- hindernisse sind hierbei nicht barrierefrei gestaltete Busse, Bahnen und Zugänge zu den S- und U- Bahnhöfen. Spezielle Stellplätze bedeuten für Men- schen mit Schwerbehinderung weit mehr als ein Privileg oder Komfortmerkmal, sie stellen oft erst die Voraussetzung für die Teilnahme am mobilen Leben dar. Um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen, ist ein besonderer Parkausweis erforderlich. Anfang 2001 wurde ein EU-einheitlicher Parkaus- weis für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbe- hinderungen und Blinde eingeführt (Merkzeichen aG oder BI auf dem Behindertenausweis des Ver- sorgungsamtes).

Wer sein Fahrzeug unberechtigt auf einem Behin- dertenparkplatz abstellt, muss mit einem Verwar- nungsgeld von 35 € rechnen. Hinzu können Kosten für das Abschleppen kommen, und dies unabhän- gig davon, ob ein Berechtigter den Stellplatz auch tatsächlich benötigt hat. Der ADAC appelliert des-

halb an jeden Kraftfahrer, an die Konsequenzen zu denken, die ein falsches Abstellen seines Fahr- zeugs haben kann. Fairness an dieser Stelle er- spart nicht zuletzt Kosten und Unannehmlichkeiten, die sich zudem oft durch einen geringen Umweg vermeiden lassen.

Gerade im Bereich des Parkens war und ist der ADAC hier besonders aktiv. In seiner Fachpublika- tion "Benutzerfreundliche Parkhäuser" setzt sich der ADAC in einem eigenen Kapitel für die Bedürf- nisse der Betroffenen ein. Im Rahmen seines Zerti- fizierungsprogramms für Parkhäuser empfiehlt der ADAC für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eigene, ausreichend breite Stellplätze und benut- zerfreundliche Fahrstühle und Kassenautomaten.



Neuer EU-Parkausweis für Behinderte

Im Arbeitsausschuss 2.8 "Ruhender Verkehr" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs- wesen hat der ADAC sich mit Erfolg dafür einge- setzt, dass in den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 2005 die Standardbreite für einen Parkstand auf 2,50 m festgesetzt wurde (in der alten Version war auch eine Breite von 2,30 m als möglich aufgeführt). Darüber hinaus konnte am Regellaß von 3,5 m für Behindertenstellplätze festgehalten werden.

Breiten von Behindertenstellplätzen (EAR 05)

